

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1897

93 (10.8.1897) Beilage zum Landboten

Heilbronn und seine Ausstellung.

I.

Ausstellungen sind in der Regel „Sommerpflanzen“, die nach einem Leben voll Glanz, nach einer Zeit voller Erfolge und technischer Großthaten wieder in ihr früheres Nichts zurückverfallen müssen und von denen kein Vieh, keine Mähr der Nachwelt lüftet. Wenn es hoch kommt, so rechnet man ihnen nach Jahren etwa noch das Lob an, daß sie den Garantiezeichnern nichts gekostet haben. Trotzdem blüht die „Flora“ der Ausstellungen alljährlich so bunt, so herrlich und so reichlich wie das schönste Haarlemer Blumenbeet, trotzdem werden alljährlich Tausende und Abertausende von Mark zur Erstellung der Freen- und Crystalpaläste, zur Errichtung der statlichen Triumphbögen und der ragenden Einfahrtsthore verwendet und Tausende und Abertausende wissbegieriger Menschen pilgern zu den Hallen, in denen die Wunder der Technik mit der Kunstfertigkeit des Handwerkers wetteifern. Wenn nun bei den großen Weltjäharmärkten, wie die Weltausstellungen oft genannt werden, in der großen Mehrheit der mehrbare Erfolg für den Einzelnen nicht genau nachzuweisen ist, so tritt der gute Kern des Ausstellungswezens in den Provinzial-, Landes- und Fachausstellungen um so deutlicher hervor. Bei solchen Ausstellungen entspiant sich ein Wettkampf edelster Art, die Konkurrenz geht zur Konkurrenz in die Schule und aus dem Gelernten und Geschaunten, das sich in engerem Rahmen dem Besucher um so genauer und nachdrücklicher einzuprägen pflegt, entspringt dann für das Handwerk, wie für die Industrie jener Fortschritt, der unser Zeitalter kennzeichnet.

Die Heilbronner Industrie- und Kunstausstellung, die seit dem 15. Mai 1897 das Publikum aus Württemberg und den Nachbarländern anzieht, gehört zu jenen Ausstellungen, deren Daseinsberechtigung nicht nur in der Blüte der „Sommerpflanze“, sondern noch vielmehr in ihrer Frucht sich erweisen wird. Gewiß hätten weite Kreise des Württembergers Landes der Einladung des Heilbronner Gewerbevereins zur Besichtigung der zu seinem 50jährigen Jubiläum veranstalteten Ausstellung Folge geleistet und Industrie und Gewerbe des Schwabenlandes hätten sich sicher gerne am schönen Neckarstrand zu einer großen Kundgebung vereinigt, allein man sah von einer allgemeinen Ausstellung in größerem Rahmen ab und beschränkte sich auf die Banne der Heilbronn und der mit ihm in gemeinschaftlicher Interessensphäre verbundenen Nachbarbezirke, wodurch eine so allgemeine und tiefgehende Beteiligung des Handwerks wie der Industrie ermöglicht wurde, daß nur wenige Branchen unvollständig vertreten erschienen. In der ganzen Heilbronner Ausstellung, die wir in nachfolgendem einer kurzen, übersichtlichen Besprechung unterziehen wollen und zu welchem Rundgang wir die geschätzten Leser dieses Blattes hiermit herzlich in künstlerischem Rahmen ein vollständiges Bild des Industrie- und Gewerbestandes der gegenwärtig 35 000 Einwohner zählenden Stadt Heilbronn zu bieten, in der täglich noch Tausende in der nächsten Umgebung wohnende Arbeiter Brot und Beschäftigung finden. Auch in dem äußeren Rahmen, der der Ausstellung gegeben wurde, hat die Leitung des Unternehmens viel Geschmac und rege Umsicht entwickelt. Durch den schönen, mit hohen Bäumen und herrlichen Anlagen geschmückten Alltiegarten, in dem sich vorzugsweise das gesellschaftliche Leben Heilbronn abspielt und der vermittle der am 1. Juni d. J. eröffneten elektrischen Straßenbahn binnen wenigen Minuten vom Bahnhofe aus zu erreichen ist, betreten wir die Heilbronner Ausstellung. Hier in dem Alltiegarten, wo die monat-

lich wechselnden Ausstellungen des Gartenvereins „Flora“ stattfinden, ist das Hauptrestaurant unter der kun- digen Leitung des Pächters der Harmoniewirtschaft B. Söll, hier finden auch die Konzerte an den Nachmittagen und gütigen Abenden statt, während außerdem ein großstädtisch angelegtes Variété-Theater da- für sorgt, daß die Lebewelt wie die Familie sich nach Kräften amüsieren kann. Außer verschiedenen Pavillons, die Verkaufszwecken dienen, finden wir in dem Garten noch die Ausstellung der Glodengieberei von G. A. Kiesel, die hier das schöne Gelände für die im Bau begriffene ev. Friedenskirche zu Heilbronn vorführt und verschiedene bildhauerische Arbeiten. Ueber einen Steg, der die Friedenstraße überbrückt, wandern wir nunmehr vom Alltiegarten aus nach den eigentlichen Ausstellungshallen, die an schon vorhandene Räume sich anschließend, teilweise neue erstellt, teilweise zu ihrem jetzigen Zweck umgeändert wurden und eine Fläche von über 8000 q Meter bedecken. Durch einen Ehrenhof, der, im Alt-Heilbronner Baustil gehalten, ein herrliches Bild der Archi- tektur der Reichsstadt darbietet, gelangen wir zum Empfangshaus, das dem alten Spital nachgebildet ist. Von dem Turm aus zieht sich ein Stück alter Stadt- mauer mit Thor von Süden nach Norden, die dahinter liegenden Hallen geschickt maskierend. Hinter dem Thor- haus, das eine Tiroler Weinstube enthält, setzt sich der Gang bis an ein altes Häuschen weiter, das eine kleine Kneipstube enthält. Den Abschluß bildet eine Nachbil- dung des bekannten Wartbergturmes, von dessen Höhe man einen unvergleichlich schönen Blick ins Neckar- thal genießt.

Verschiedenes.

Der Schriftführer des Verbandes der unterbadischen Pferdezuggenossenschaften, Herr Bezirkskierarzt Bätth von Mosbach, hat sich am vorigen Dienstag nach Belgien begeben, um die bestellten belgischen Stutfohlen bei den dortigen Züchtern auszumustern und abzunehmen. Die erste Serie von etwa 40 Stück für die Genossenschaften Laubersbichhofshelm, Adelsheim, Mosbach (Eberbach), Heidelberg und Sinsheim bestimmt, wird voraussichtlich Ende dieser Woche in Heidelberg eintreffen und am 14. August vormittags am Viehhof daselbst zur Ausgabe gelangen. Die einzelnen Besteller werden recht- zeitig durch ihre Obmänner direkt benachrichtigt werden.

* Mahnung zur Vorsicht bei Zahlungen an Reisende gibt wieder folgender Fall. Im Monat März hat ein Karlsruher Wirt einem Reisenden aus Freiburg ein Faß Wein bestellt, das auch geliefert wurde. Im April kam der- selbe Reisende wieder zu dem Wirt, erhielt aber keine neue Bestellung wohl aber Zahlung von 97 Mk. 50 Pfg. für das kurz vorher gelieferte Faß Wein, wofür der Reisende mit dem Namen der betreffenden Weinhandlung quittiert hat. Nachher stellte es sich nun heraus, daß der Reisende z. B. der Empfangnahme des Geldes nicht mehr bei der Weinhandlung thätig war und das eingenommene Geld sonach unterschla- gen hat.

Der „Berliner Lokalanzeiger“ meldet aus Bardö (Norw.): Der von einem holländischen Kapitän im Weißen Meer bemerkte Gegenstand ist durch ein Boot des Bizkonsuls von Bardö aufgefunden und hierher gebracht worden. Es ist ein toter Wal, der dem obersten Teil eines Ballons ähnlich sieht.

Eine ergreifende Geschichte be- richtet ein Bochumer Blatt. Ein Spaziergänger bemerkte in der dortigen Grabengasse ein kleines Häuschen, das im festlichen Guirlandenschmuck prangte und über der niedrigen Thür ein Trans- parent mit der bunten Inschrift „Herzlich wil- kommen“ zeigte. Auf die Frage nach dem Grund dieser festlichen Veranstaltung erwiderte eine am Fenster stehende Frau im breitesten westfälischen Dialekt: „Unser Vater hat 3 Monat und 14 Gefängnis weggemacht und kommt heute zurück.“

(Das neue Goldland.) Das amt- liche englische Auswanderungsbureau erläßt den folgenden Warnungsruf: „Das neuentdeckte Gold- land in Klondyke liegt in einer fernen und öden Gegend. Der Distrikt ist nach allen Nachrichten gewiß reich an Gold. Meistens findet man dort Alluvialgold. Aber auch goldhaltiges Quarz ist in jener Gegend vorrätig. Der Winter ist lang und dauert von Oktober bis Ende Mai. Der Wärmemesser geht bis 50 oder 60 Grad Fahr- renheit über den Nullpunkt hinunter. Während der Zeit läßt sich wenig arbeiten. Es ist nur möglich, wo man den Boden mit Holzbränden aufthauen kann. Ausgewaschen kann der gold- haltige Sand nur werden, wenn der Frühling das Wasser thaut. Die Reise nach der Gold- gegend ist beschwerlich und teuer und kann nur während des Sommers unternommen werden, wenn das Eis verschwunden ist. Lebensmittel sind in der Goldgegend rar und teuer, wenn man überhaupt für Geld welche bekommen kann. Es ist zu spät, daß sich einer jetzt nach Klondyke aufmacht. Wir warnen Jeden vor dem Versuch. In jedem Falle, wo selbst Dampfer, Kanoes und Lebensmittel zu haben sind, würde die Reise vom nächsten Hafen 5 bis 8 Wochen dauern. Der Reisende würde die Goldfelder am Anfang des Winters erreichen. Will Einer durchaus sein Glück auf den Goldfeldern ver- suchen, so reise er im nächsten April. Dann kann er von Vancouver oder Victoria nach dem Norden segeln, sobald die Flüsse offen sind. Die Reise nach Klondyke ist an sich nicht ge- fährlich, aber aufreibend und teuer.“

(Bescheidene Anfrage.) Herr: „Ich frage Sie also hiermit, wollen Sie meine Frau werden?“ — Dame: „Ja.“ — Herr: „Sehr schön, vorläufig besten Dank. Ich frage jetzt nur noch bei zwei oder drei anderen Damen an und werde mich dann definitiv entscheiden.“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln betr.

Gesetz, betr. Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatz- mitteln vom 15. Juni 1897.

§ 1.

Die Geschäftsräume und sonstigen Verkaufsstellen, einschließlich der Marktstände, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallender Stelle die deutliche, nicht ver- wischbare Inschrift „Verkauf von Margarine“, Verkauf von Margarinekäse“, „Verkauf von Kunstspeisefett“ tragen.

Margarine im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Margarinekäse im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen käseartigen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt.

Kunstspeisefett im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen, dem Schweineschmalz ähnlichen Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich aus Schweineschmalz besteht. Ausgenommen sind unverfälschte Fette bestimmter Tier- oder Pflanzenarten, welche unter dem ihrem Ursprung entsprechenden Bezeichnungen in den Verkehr gebracht werden.

§ 2.

Die Gefäße und äußeren Umhüllungen, in welchen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, müssen an in die Augen fallenden Stellen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Margarine“, „Margarinekäse“, „Kunstspeisefett“ tragen. Die Gefäße müssen außerdem mit einem stets sichtbaren, bandförmigen Streifen von roter Farbe versehen sein, welcher bei Ge-

fäßen bis zu 35 Centimeter Höhe mindestens 2 Centimeter, bei höheren Gefäßen mindestens 5 Centimeter breit sein muß.

Wird Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett in ganzen Gebinden oder Kästen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten, so hat die Inschrift außerdem den Namen oder die Firma des Fabrikanten, sowie die von dem Fabrikanten zur Kenn- zeichnung der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse angewendeten Zeichen (Fabrikmarke) zu enthalten.

Im gewerbsmäßigen Einzelverlaufe müssen Margarine, Margarinekäse und Kunstspeisefett an den Käufer in einer Umhüllung abgegeben werden, auf welcher die Inschrift „Margarine“, „Margarinekäse“, „Kunstspeisefett“ mit dem Namen der Firma des Verkäufers angebracht ist.

Wird Margarine oder Margarinekäse in regelmäßig geformten Stücken gewerbs- mäßig verkauft oder feilgehalten, so müssen dieselben von Würfelform sein, auch muß denselben die Inschrift „Margarine“, „Margarinekäse“ eingepreßt sein.

§ 3.

Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels mit diesen Mischungen ist verboten.

Unter diese Bestimmung fällt auch die Verwendung von Milch oder Rahm bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Margarine, sofern mehr als 100 Gewichtsteile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette in Anwendung kommen.

§ 4.

In Räumen, woselbst Butter oder Butterschmalz gewerbsmäßig hergestellt, auf- bewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, ist die Herstellung, Aufbewahrung, Verpac- kung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten. Ebenso ist in Räumen, woselbst Käse gewerbsmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine- käse untersagt.

In Orten, welche nach dem endgültigen Ergebnisse der letztmaligen Volkszähl- ung weniger als 5000 Einwohner hatten, findet die Bestimmung des vorstehenden Absatzes auf den Kleinhandel und das Aufbewahren der für den Kleinhandel erforder-

lichen Bedarfsmengen in öffentlichen Verkaufsstätten, sowie auf das Verpacken der dafelbst im Kleinhandel zum Verkaufe gelangenden Waren keine Anwendung. Jedoch müssen Margarine, Margarinefäse und Kunstspeisefett innerhalb der Verkaufsräume in besonderen Vorratsgefäßen und an besonderen Lagerstellen, welche von den zur Aufbewahrung von Butter, Butterfäse und Käse dienenden Lagerstellen getrennt sind, aufbewahrt werden.

Für Orte, deren Einwohnerzahl erst nach dem endgültigen Ergebnis einer späteren Volkszählung die angegebene Grenze überschreitet, wird der Zeitpunkt, von welchem ab die Vorschrift des zweiten Absatzes nicht mehr Anwendung findet, durch die nach Anordnung der Landes-Zentralbehörde zuständigen Verwaltungsstellen bestimmt. Mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde können diese Verwaltungsstellen bestimmen, daß die Vorschrift des zweiten Absatzes von einem bestimmten Zeitpunkt ab ausnahmsweise in einzelnen Orten mit weniger als 5000 Einwohnern nicht Anwendung findet, sofern der unmittelbare räumliche Zusammenhang mit einer Ortschaft von mehr als 5000 Einwohnern ein Bedürfnis hierfür begründet.

Die auf Grund des dritten Absatzes ergehenden Bestimmungen sind mindestens sechs Monate vor dem Eintritte des darin bezeichneten Zeitpunktes öffentlich bekannt zu machen.

§ 5.

In öffentlichen Angeboten, sowie in Schlußscheinen, Rechnungen, Frachtbriefen, Konnossementen, Lagerscheinen, Ladescheinen und sonstigen im Handelsverkehr üblichen Schriftstücken, welche sich auf die Lieferung von Margarine, Margarinefäse oder Kunstspeisefett beziehen, müssen die diesem Gesetz entsprechenden Warenbezeichnungen angewendet werden.

§ 6.

Margarine und Margarinefäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, müssen einen die allgemeine Erkennbarkeit der Ware mittelst chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe derselben nicht schädigenden Zusatz enthalten.

Die näheren Bestimmungen hierüber wurden vom Bundesrat erlassen und im Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht.

Diese Bestimmungen lauten:

Um die Erkennbarkeit von Margarine und Margarinefäse, welche zu Handelszwecken bestimmt sind, zu erleichtern, ist den bei der Fabrikation zur Verwendung kommenden Fetten und Oelen Sesamöl zuzusetzen. In 100 Gewichtsteilen der angewandten Fette und Oele muß die Zusatzmenge bei Margarine mindestens 10 Gewichtsteile, bei Margarinefäse mindestens 5 Gewichtsteile Sesamöl betragen.

Der Zusatz des Sesamöls hat bei dem Vermischen der Fette vor der weiteren Fabrikation zu erfolgen.

§ 7.

Wer Margarine, Margarinefäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig herstellen will, hat davon der nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten, hierbei auch für die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung und Feilhaltung der Waren dauernd bestimmten Räume zu bezeichnen und die etwa bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen namhaft zu machen.

Für bereits bestehende Betriebe ist eine entsprechende Anzeige binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

Veränderungen bezüglich der der Anzeigepflicht unterliegenden Räume und Personen sind nach Maßgabe der Bestimmung des Absatzes 1 der zuständigen Behörde binnen drei Tagen anzuzeigen.

§ 12.

Der Bundesrat ist ermächtigt,

1. nähere, im Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichende Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des § 2 zu erlassen,
2. Grundsätze aufzustellen, nach welchen die zur Durchführung dieses Gesetzes, sowie des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen (Reichs-Gesetzbl. S. 145), erforderlichen Untersuchungen von Fetten und Käsen vorzunehmen sind.

§ 21.

Die Bestimmungen des § 4 treten mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Im Uebrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1897 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen für Butter, vom 12. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) außer Kraft.

Nr. 19348. Vorstehende Bestimmungen bringen wir mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis, daß die in § 7 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen an das unterzeichnete Bezirksamt zu richten sind.

Die Bürgermeisterämter werden beauftragt, die Inhaber der Geschäftsstellen, in denen Margarine, Margarinefäse oder Kunstspeisefett verkauft oder feilgehalten wird, sowie auch die betreffenden Großhandlungen auf das Gesetz und die in Nr. 30 des Reichs-Gesetzblattes ebenfalls abgedruckten Ausführungsbestimmungen (Ziff. 2-9) des Bundesrats zu § 2 des Gesetzes noch besonders aufmerksam zu machen.

Sinsheim, den 30. Juli 1897.

Groß. Bezirksamt:
Hef.

Bekanntmachung.

Die Feststellung der Kapitalrentensteuer für 1897 betreffend.

Für die Einreichung der Kapitalrenten-Erklärung für das laufende Jahr wird hiermit in Gemäßheit des Artikels 22 des Kapitalrentensteuergesetzes eine eintägige Frist

12. August d. J.

vormittags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 6 Uhr anberaumt.

Dabei wird bekannt gemacht:

1. Die Abgabe der Steuererklärungen hat beim Schatzungsrate zu erfolgen.
2. Die Aufstellung der Steuererklärungen geschieht nach dem Stande der Vermögensverhältnisse vom 1. April d. J.
3. In obiger Frist haben alle jene Pflichtigen Steuererklärung einzureichen:
 - a) welche nach dem Stande ihrer Vermögensverhältnisse vom 1. April d. J. ein in hiesiger Gemeinde zu veranlagendes Zinsen- und Renteneinkommen von mehr als 60 M. jährlich beziehen und hier noch nicht zur Kapitalrentensteuer veranlagt sind;
 - b) welche hier zur Rentensteuer zwar veranlagt sind, aber nach dem Stande ihrer Vermögensverhältnisse vom 1. April d. J. ein steuerbares Zinsen- und Renteneinkommen beziehen, welches den veranlagten Jahresbetrag um mehr als 60 M. übersteigt.
4. Steuerpflichtig sind:
 - a) Landes- und sonstige Reichsangehörige, wenn sie im Sinne des Reichsgesetzes vom 13. Mai 1870, die Beseitigung der Doppelbesteuerung betreffend, ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben; desgleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben: mit dem ganzen Betrag ihres nach

Artikel 2 des Gesetzes steuerbaren Zinsen- und Rentenbezuges, ohne Rücksicht darauf, ob das gedachte Einkommen von im Inlande, im übrigen Reichsgebiete oder im Auslande angelegten Kapitalien oder von inländischen oder von fremden Bezugsorten herflammt;

b) Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben: nur insoweit, als die bezüglichlichen Kapitalien im Reichsgebiete angelegt sind oder die Bezüge aus letzterem herkommen.

5. Kapitalrentensteuerpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche innerhalb der oben bestimmten Frist abzugeben, wenn sie eine Steuererminderung beanspruchen zu können glauben oder aus irgend einem Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind Gesuche um Strich im Steuerregister, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen unter entsprechender Begründung innerhalb jener Frist hervorzubringen.

6. Formulare zu den Steuererklärungen samt Anleitung zu deren Aufstellung werden auf dem Geschäftszimmer des Schatzungsrates unentgeltlich verabreicht.

7. Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Sinsheim, den 2. August 1897.

Der Vorsitzende des Schatzungsrates:
Schweinfurth.

Bekanntmachung.

Das Ab- und Zuschreiben der Grund-, Häuser-, Gewerbe- und Einkommensteuer für das nächstkünftige Steuerjahr 1898 wird am

Donnerstag, den 12. August d. J.

vormittags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 6 Uhr im Rathaus dahier vorgenommen werden.

Zu diesem Zwecke wird bekannt gemacht:

I. Zu Bezug auf die Grund- und Häusersteuer:

Wer wegen Wechsels in der Person des Pflichtigen ab- und zugeschrieben haben will oder aus einer andern Ursache die Berichtigung oder den Strich seines Grund- oder Häusersteuerkapitals verlangt, hat selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und sofern es sich um das Zuschreiben an eine dritte Person handelt, diese letztere zum gleichzeitigen Erscheinen zu veranlassen. Alle Veränderungen, welche im Grundbuche eingetragen sind, werden übrigens von Amtswegen ab- und zugeschrieben.

II. Zu Bezug auf die Gewerbesteuer:

Der Gewerbesteuer unterliegt das Betriebskapital der im Großherzogtum betriebenen gewerblichen Unternehmungen ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft, vorausgesetzt, daß das steuerbare Betriebskapital mindestens den Betrag von 700 M. erreicht. Die gewerbesteuerpflichtigen Personen, männliche und weibliche, Inländer oder Ausländer, auch gewerbesteuerpflichtige Korporationen, Vereine, Gesellschaften haben schriftliche oder mündliche Steuererklärungen abzugeben:

- a) wenn sie eine der Gewerbesteuer unterliegende Unternehmung begonnen haben, aber noch nicht zur Gewerbesteuer angelegt sind;
- b) wenn sich ihr Betriebskapital nach dem Stande der maßgebenden Verhältnisse am 1. April des Jahres über den bereits besteuerten Betrag um mindestens 5 Prozent und mindestens um 700 M. erhöht hat.

III. Zu Bezug auf die Einkommensteuer:

Der Einkommensteuer unterliegt — vorbehaltlich der im Gesetze vorgesehenen Ausnahmen und Beschränkungen — das gesamte in Geld, Geldeswert oder in Selbstbenützung bestehende Einkommen, welches einer Person aus im Großherzogtum gelegenen Grundstücken und Gebäuden, aus auf solchen Liegenschaften ruhenden Grundrechten und Grundbesällen, aus im Großherzogtum betriebener Land- und Forstwirtschaft und den dafelbst betriebenen Gewerben, aus öffentlichem oder privatem Dienstverhältnis, aus wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf oder irgend anderer gewinnbringenden Beschäftigung, sowie aus Kapitalvermögen, Renten und andern derartigen Bezügen im Laufe eines Jahres zufließt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es von andern Steuern bereits getroffen wird oder nicht.

Steuerpflichtig sind:

1. Landes- und sonstige Reichsangehörige, welche ihren Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum haben, desgleichen Reichsausländer, welche des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben: mit ihrem gesamten steuerbaren Einkommen.
2. Reichsausländer, welche nicht des Erwerbs wegen ihren Wohnsitz im Großherzogtum haben; mit ihrem aus reichsinländischen Bezugsquellen fließenden steuerbaren Einkommen.
3. Personen, welche nicht im Großherzogtum wohnen: nur mit ihrem Einkommen aus im Großherzogtum gelegenen Grundbesitz, einschließlich von Gebäuden und den dafelbst betriebenen Gewerben, sowie mit ihren Gehalts-, Pensions- und Wartegelbezügen aus einer badischen Staatskasse.
4. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mit demjenigen Teil ihres steuerbaren Einkommens, welcher dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs innerhalb des Großherzogtums entspricht.

Personen, deren Einkommen (nach Abzug der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu bestreitenden Auslagen, der auf dem Einkommen ruhenden Lasten und der von ihnen etwa zu entrichtenden Schuldzinsen) den Betrag von 500 M. jährlich nicht erreicht, unterliegen der Einkommensteuer nicht. Auch sind Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus einer nichtbadischen Staatskasse bezogen werden, ferner die Dienstbezüge (einschließlich der Militärpensionen) der Militärpersonen aus der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen, die Dienstbezüge der aktiven Gendarmen vom Oberwachmeister abwärts, sowie alle Sterbequartalbezüge steuerfrei.

Eine Einkommensteuererklärung haben, sofern dies nicht schon seit 1. April l. J. geschehen sein sollte, alle Personen einzureichen, welche am 1. April l. J. sich im Besitz eines steuerbaren Einkommens befanden, für welches die Steuerpflicht in hiesiger Gemarkung begründet war. Die Steuerpflicht ist in derjenigen Gemarkung (Steuerdistrikt) begründet, in welcher der Pflichtige seine Hauptniederlassung hat oder, beim Mangel eines Wohnsitzes im Großherzogtum, den größten Teil seines steuerbaren Einkommens bezieht. Jedoch sind diejenigen Steuerpflichtigen von Abgabe einer Erklärung entbunden, welche in dem Steuerdistrikt, in welchem am 1. April l. J. ihre Steuerpflicht begründet war, bereits zur Einkommensteuer veranlagt und nach dem Stande ihrer Einkommensverhältnisse am genannten Tage mit keinem höhern Steueransatz als dem angelegten, zu besteuern sind.

IV. Im Allgemeinen:

Gewerbe- oder Einkommensteuerpflichtige, welche zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche abzugeben, wenn sie eine Steuererminderung ansprechen zu können glauben oder aus irgend einem besondern Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Ebenso sind die Gesuche um gänzliche Entfremdung aus dem Kataster, desgleichen um Berechnung von Steuerabgängen und Steuerrückvergütungen unter entsprechender Begründung vorzubringen.

Druckformulare zu den Gewerbe- wie zu den Einkommensteuererklärungen nebst Anleitungen zu den letztern werden von heute an bis zum Ablauf der obigen Tagfahrt beim Schatzungsrate unentgeltlich verabreicht.

Wer die ihm obliegenden Steuererklärungen nicht rechtzeitig oder in wahrheitswidriger Weise erstattet, unterliegt der gesetzlichen Strafe.

Sinsheim, den 2. August 1897.

Der Vorsitzende des Schatzungsrates:
Schweinfurth.